

städtischen Organe einholen; sie sind zu verpflichten, von sich aus Maßnahmen einzuleiten, die den städtischen Interessen Rechnung tragen, und die Volksvertretungen müssen das von ihnen auch verlangen können. Ihre Entscheidungen müssen in bestimmten Fragen (z. B. Grundfragen der Lebensbedingungen der Bürger, der Wohnungspolitik, Reinhaltung der Luft, einheitliche Entwicklung der Kultur- und Bildungspolitik auf der Grundlage der zentralen Beschlüsse, soziale Maßnahmen, Versorgungsprobleme usw.) für die Betriebe verbindliche Führungsgrößen sein. Zukünftige rechtliche Bestimmungen über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Städte und Gemeinden müßten m. E. diesem Erfordernis Rechnung tragen. Es geht keineswegs darum, die Rechte der sozialistischen Betriebe einzuschränken. Jedoch ist zu sichern, daß die eigenverantwortliche Arbeit der Betriebe alle gesellschaftlichen Interessen gebührend berücksichtigt, und dazu gehören auch die Interessen der Bürgergemeinschaften in den Städten und Gemeinden. Die Städte und Gemeinden müssen ihrerseits alles tun, um die Entwicklung der Betriebe als eigenverantwortliche Gemeinschaften zu fördern, denn damit festigen sie die Grundlagen ihrer eigenen sozialistischen Entwicklung.

2. Die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen ist nur möglich bei breiter Entfaltung der sozialistischen Demokratie in den Betrieben, Städten und Gemeinden, als Ergebnis der schöpferischen Arbeit der Werktätigen selbst. Von der aktiven, bewußten Mitwirkung aller Bürger an der Verwirklichung der gesellschaftlichen Ziele hängt es ab, in welchem Tempo sich Ihre Lebensbedingungen verbessern. Sie selbst haben auch darüber zu entscheiden, wie die Ergebnisse ihrer gemeinsamen Arbeit im Interesse der Gesellschaft und des einzelnen genutzt werden. Ihre demokratische Mitwirkung an der Leitung des gesellschaftlichen Lebens ist eine objektive Gesetzmäßigkeit des Aufbaus der sozialistischen Gesellschaftsordnung. Sie muß so realisiert werden, daß jeder Werktätige seine Funktion als sozialistischer Eigentümer der Produktionsmittel für ihn* selbst isprübar wahrnehmen kann und das in der Praxis auch tut.¹⁶ Er soll die Erkenntnis gewinnen: Das ist mein Betrieb; in dieser Stadt habe ich mitzubestimmen.

Die umfangreichen und teils sehr spezifischen Aufgaben, die in den Betrieben, Städten und Gemeinden in dieser Hinsicht zu lösen sind, können hier nicht untersucht werden. Hervorzuheben ist nur, daß auch das Recht der Bürger, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten,¹⁷ in einem einheitlichen Prozeß verwirklicht wird, der in der Stadt das Wirken des Bürgers sowohl in seinem Betriebskollektiv als auch in vielerlei anderen Beziehungen innerhalb der Gemeinschaft der Bürger der Stadt umfaßt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in Zukunft das System der sozialistischen Demokratie in den Städten und Gemeinden noch enger mit der demokratischen Mitwirkung der Werktätigen in den sozialistischen Betrieben zu verbinden. Es entspricht dem Anliegen der sozialistischen Verfassung der DDR,

— wenn der Einfluß der örtlichen Volksvertretungen auf die Leitung des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt, die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie der Städte und Gemeinden als Ganzes in Übereinstimmung mit den Zielen der sozialistischen Gesellschaft erweitert und vertieft wird;

— wenn die Autorität der Abgeordneten allseitig erhöht und erreicht wird, daß sich diejenigen Abgeordneten, die in den sozialistischen Betrieben arbei-

16 vgl. W. Ulbricht, Die Bedeutung und die Lebenskraft der Lehren von Karl Marx für unsere Zeit, a. a. O., S. 28.

17 vgl. Art. 21 der Verfassung der DDR.